

Deutscher Altphilologenverband
Landesverband Berlin-Brandenburg

An die für die Vergabe von Graecum/Latinum
zuständigen Stellen bei SenBJF

Dr. Jan Bernhardt

Vorsitzender des Landesverbandes
Berlin und Brandenburg

Nuthestraße 52B
12307 Berlin
Tel: 0179 – 7046762
E-Mail: jan.bernhardt@davbb.de
Homepage: www.davbb.de

14. Januar 2024

Anfrage: Zur Vergabe von Latinum und Graecum in der gymnasialen Oberstufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sommer/Herbst 2023 wurde die VO-GO verändert: In §14 sind die bereits während der Pandemie gültigen Klausurregelungen insoweit verstetigt worden, dass nun im vierten Kurshalbjahr keine Klausur mehr geschrieben wird, wenn es sich beim belegten Fach nicht um ein schriftliches Prüfungsfach handelt. Dies führt in der Bewertung von Grundkursen dazu (§15), dass die Note des vierten Semesters für die SchülerInnen und Schüler, die keine Klausur geschrieben haben, vollständig aus den Leistungen des allgemeinen Teils gebildet wird; bei den SchülerInnen, die im GK in das Abitur gehen, zählt die Klausur jedoch weiterhin zu 1/3 in die Note.

Diese Neuregelung hat große Auswirkungen auf die Vergabe von Latinum/Graecum: In §12 der VO-GO ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt Latinum/Graecum vergeben werden, wobei es hier insbesondere drei Möglichkeiten gibt (abgesehen von der Möglichkeit der gesonderten Prüfung): Man kann das Latinum am Ende von Klasse 10 erwerben, das Graecum und das Latinum zum Ende des zweiten Kurshalbjahres sowie zum Ende des vierten Kurshalbjahres. Die Zuerkennung von Latinum/Graecum wiederum ist nach den *Vereinbarungen über das Latinum und das Graecum der KMK*¹ aus dem Jahr 2005 über "den Nachweis der Fähigkeit geregelt, lateinische/griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Texte [...] zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen." (Abschnitt 2). Die KMK-Regelung benennt damit explizit die **Übersetzungsleistung** als Grundlage des Fähigkeitsnachweises, entsprechend wird z.B. auch ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen, das nur in einer individuellen Übersetzungsleistung - mündlich oder schriftlich - eine Funktion erfüllen kann.

Wir als Verband sehen die Neuregelung der VO-GO mit Blick auf die Vergabe von Latinum/Graecum daher problematisch, und möchten nachfragen, inwiefern die Abschlüsse Latinum/Graecum im Rahmen der Neuregelung der VO-GO überhaupt in den Blick genommen worden sind. Wir bitten daher um eine Beantwortung der folgenden Punkte und ggf. um eine Nachsteuerung der Regelungen mit Blick auf die Vergabe von Graecum/Latinum.

1 https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/allg_Schulwesen/Latinum_Graecum.pdf

Erstens scheint uns der **Gleichheitsgrundsatz** verletzt: In Klasse 10 bzw. am Ende des zweiten Kurshalbjahres werden Latinum/Graecum aufgrund einer Note vergeben, in die zu mindestens 1/3 eine schriftliche Klassenarbeits- bzw. Klausurleistung eingeflossen ist. Diese schriftliche Leistung ist in den Alten Sprachen, wie durch die KMK gefordert, immer auch eine Übersetzungsleistung. Die Vergabe von Latinum/Graecum ist in diesen Jahrgängen also zumindest partiell an die auch individuell nachgewiesene Fähigkeit gebunden, einen lateinisch/griechischen Text selbständig übersetzen zu können. Da es im vierten Kurshalbjahr jedoch für einen Teil der Schülerinnen und Schüler keine Klausur mehr gibt, erhalten diese Latinum/Graecum jedoch fortan *ohne* diesen Nachweis. Geht man in die Abiturprüfung mit Latein/Griechisch, muss man jedoch wieder eine Klausur schreiben und die Zuerkennung von Latinum/Graecum hängt auch von der schriftlichen Leistung ab - für Schülerinnen und Schüler gelten damit völlig unterschiedliche Regelungen, selbst wenn die Fremdsprache zu demselben Zeitpunkt begonnen worden ist.

Zweitens sehen wir die **Nachweisbedingungen der KMK** in Berlin nicht mehr gegeben: Latinum/Graecum sind nach den Regelungen der KMK explizit an die Fähigkeit der individuellen Übersetzung gebunden. Diese Fähigkeiten werden im 4. Kurshalbjahr jedoch nicht mehr abgeprüft und die Vergabe erfolgt rein über den allgemeinen Teil. Die individuelle Übersetzungsleistung ist in Berlin unter den Bedingungen des 4. Semesters damit keine zwingende Voraussetzung mehr für die Zuerkennung von Latinum/Graecum, obwohl die KMK dies vorschreibt.

Drittens befürchten wir einen **Qualitätsverlust**: Wenn der Nachweis der individuellen Übersetzungsfähigkeit nicht mehr Grundlage der Vergabe von Latinum/Graecum ist, dann kann und wird dies dazu führen, dass entsprechende Fähigkeiten von SchülerInnen nicht mehr als notwendige Kompetenzen erachtet werden, die man sich auch selbst aneignen muss. Latinum/Graecum sollen aber gerade Abschlüsse sein, die man als Zusatz erwirbt und für die man daher auch Zeit zu investieren hat.

Viertens ist der **Vergleich** wichtig: Berlin geht hier einen Sonderweg, der sowohl mit Blick auf die Vergabe in anderen Bundesländern zu Ungleichheit führt als auch mit Blick auf die externe Latinums- und Graecumsprüfung im Land Berlin selbst: Nach wie vor ist der Standard in diesen Prüfungen sehr hoch und die Grundlage hier ist, wie von der KMK gefordert, aber wie durch die VO-GO nun in Q4 nicht mehr vorgesehen, der Nachweis der individuellen Übersetzungsfähigkeit.

MfG und Dank



Dr. Jan Bernhardt
Landesvorsitzender